

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/8233 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes – Persönliche Vorstandshaftung mit Managergehältern bei pflichtwidrigem Fehlverhalten

A. Problem

Die Fraktion der AfD weist darauf hin, dass die Vergütung für Manager in Aktiengesellschaften häufig als überzogen und in der Bevölkerung gelegentlich sogar als ungerecht empfunden werde. Unmut und Unverständnis lösten regelmäßig Berichte aus, wonach Manager großer Aktiengesellschaften auch bei augenfälliger schwerer Pflichtverletzung für den angerichteten Schaden nicht zur Verantwortung gezogen würden. Für normale Angestellte, die schon bei kleinsten Pflichtwidrigkeiten mit der fristlosen Kündigung rechnen müssten, sei das Fehlen einer effektiven Sanktionierung auf der Managementebene nicht vermittelbar. Die Vergütung von Managern sei Angelegenheit der Unternehmen. Der Gesetzgeber könne jedoch die Haftungssanktionen bei schweren Pflichtverletzungen von Managern verbessern und effektiver gestalten. Sämtliche bisher praktizierten Minderheitsrechte von Aktionären zur Erzwingung der Organhaftung hätten nicht funktioniert. Auch die derzeitige Regelung in Form des Klagezulassungsverfahrens führe nicht einmal dann zu einem Anstieg der Haftungsklagen, wenn die Schäden besonders groß seien und die Erfüllung der materiellen Haftungsvoraussetzungen naheliegend erscheine.

Mit ihrem Gesetzentwurf will die Fraktion der AfD die Aktionäre, die sich am Klagezulassungsverfahren beteiligen, für ihr Engagement belohnen. Sie sollen im Erfolgsfall der Klage zu einem bestimmten Prozentsatz an den Einnahmen beteiligt werden, die der Gesellschaft durch Zahlungen der beklagten Vorstände bzw. Aufsichtsratsmitglieder zufließen. Zur Verhinderung missbräuchlicher Klagen von Aktionären sollen die Gerichte verpflichtet werden, die Zulassung einer Klage zu verweigern, wenn diese missbräuchlich erscheint. Zur Steigerung der Effektivität des Klagezulassungsverfahrens soll dieses auf alle Fälle der pflichtwidrigen Schadensverursachung erweitert werden. Schließlich will die Fraktion der AfD das zur Klageerhebung erforderliche Quorum auf ein realistisches Maß absenken.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8233 abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender und
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Fabian Jacobi
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Dr. Johannes Fechner, Fabian Jacobi, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/8233** in seiner 86. Sitzung am 14. März 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8233 in seiner 82. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8233 in seiner 78. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 45. Sitzung am 10. April 2019 gemäß § 70 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit den elf Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, zu der Vorlage auf Drucksache 19/8233 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. In seiner 51. Sitzung am 15. Mai 2019 hat der Ausschuss die Terminierung der öffentlichen Anhörung einvernehmlich von der Tagesordnung abgesetzt. In seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 hat der Ausschuss die Terminierung der öffentlichen Anhörung für den 23. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt. In seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 und seiner 68. Sitzung am 6. November 2019 hat der Ausschuss die Terminierung der öffentlichen Anhörung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD von der Tagesordnung abgesetzt. In seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die öffentliche Anhörung zu der Vorlage am 2. März 2020 durchzuführen.

An der öffentlichen Anhörung am 2. März 2020, die in der 83. Sitzung des Ausschusses stattgefunden hat, haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. iur. Gregor Bachmann, LL.M. (Michigan)	Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät
Dr. Cordula Heldt	Deutsches Aktieninstitut e. V., Frankfurt am Main Leiterin Corporate Governance und Gesellschaftsrecht
Dr. Daniel Lochner	Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bonn
Prof. Dr. Eric Nowak	Università della Svizzera italiana, Lugano Swiss Finance Institute Professor für Finanzen
Dr. Lasse Pütz	Rechtsanwalt, Köln
Dr. Viola Sailer-Coceani	Rechtsanwältin, München

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 83. Sitzung vom 2. März 2020 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/8233 in seiner 97. Sitzung am 17. Juni 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dem Gesetzentwurf sei in seiner ersten Plenarberatung entgegengehalten worden, dass es kein Bedürfnis für die Verbesserung der Durchsetzung der Haftung von Vorständen gebe, da derartige Fälle heutzutage elegant im Hintergrund im Vergleichswege gelöst würden. Die Fraktion betonte, dass sie diese Einschätzung nicht teile, und verwies unter anderem auf die im Zusammenhang mit der Finanzkrise gemachten Erfahrungen. Auch hätten in der zu dem Gesetzentwurf im Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung zahlreiche Sachverständige die Defizite und den Handlungsbedarf bei der Haftungsdurchsetzung bestätigt. Hinsichtlich der Kritik, dass der Gesetzentwurf das Risiko räuberischer Aktionäre steigere, verwies die Fraktion darauf, dass der Gesetzentwurf Mechanismen vorsehe, die derartige Missbräuche ausreichend verhindern könnten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob die Feststellung der Fraktion der AfD in der Begründung des Gesetzentwurfes hervor, wonach die Vergütung von Managern Angelegenheit der Unternehmen sei und gesetzliche Eingriffe in die Freiheit der Vergütungsregelungen ökonomisch unsinnig seien. Der vorliegende Gesetzentwurf stehe insoweit im Zusammenhang mit dem vor einigen Monaten verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie. In diesem Rahmen seien der Einfluss der Aktionäre auf die Vergütung und die Vergütungsstruktur der Vorstände deutlich verbessert worden. Damit sei auch ein einfach und flexibel zu handhabendes Korrektiv für Fälle von Fehlverhalten von Managern geschaffen worden. In der angesprochenen Anhörung sei mit der Zugänglichkeit von Beweismitteln bei der Verfolgung von Rechtsverstößen eine interessante Problematik herausgearbeitet worden, über die in der Tat noch nachgedacht werden müsse. Diesen Punkt greife jedoch der Gesetzentwurf nicht auf.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass die Fraktion der AfD ihren Gesetzentwurf auf Unmut in der Bevölkerung über als ungerecht empfundene Vergütung für Manager stütze, jedoch bei den Beratungen über die Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie, wo es um die Einführung einer „Manager-to-Worker-Pay-Ratio“ gegangen wäre, nicht in Erscheinung getreten sei. Die Fraktion der AfD wolle mit ihrem Gesetzentwurf eine einfachere Haftung gegenüber den Anteilseignern schaffen. Gehe es jedoch um Themen wie Unternehmenssanktionen oder den Schutz von Whistleblowern – und damit auch um den Schutz von öffentlichen Interessen –, spreche die Fraktion der AfD von Denunziantentum. Die Fraktion der AfD wisse selbst nicht, ob nun das Management für sein Fehlverhalten stärker in Haftung genommen oder vor „Denunzianten“ geschützt werden müsse.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, bereits die Grundannahme des Gesetzentwurfs, dass einfachen Angestellten schon bei kleinsten Pflichtwidrigkeiten gekündigt werden könne, treffe nicht zu. § 626 Bürgerliches Gesetzbuch spreche insoweit von einem wichtigen Grund. Auch funktioniere die Durchsetzung von Haftungsansprüchen gegenüber Vorständen besser, als es in dem Gesetzentwurf dargestellt werde. Der Gesetzentwurf schaffe vielmehr die Gefahr, dass Unternehmen gegen den Willen der Mehrheitseigner in Haftungsprozesse verstrickt würden, die mit einem großen Kostenaufwand verbunden seien, deren Ertrag jedoch oft gering sei. Aufgrund dieser Fehlanreize, die das Funktionieren von Aktiengesellschaften in erheblicher Weise beeinträchtigen könnten, sei der Gesetzentwurf abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2020

Dr. Heribert Hirte
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Fabian Jacobi
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

